

Antrag

des Abg. Rüdiger Klos u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr

Baustopp zweite Gauchachtal-Brücke in der Ortsumfahrung Döggingen (B 31)

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. mit welchen Erwägungen sie bei der Anerkennung des Vereins „VCD, Regionalverband Südbaden e. V.“ als Umweltverband den § 3 Absatz 1 Nummer 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) als gegeben erachtet hat, insbesondere hinsichtlich der Kriterien Mitgliederkreis und Leistungsfähigkeit;
2. wie viele Mitglieder der Verein „VCD, Regionalverband Südbaden e. V.“ zum Zeitpunkt der Anerkennung hatte;
3. ob – und wenn ja in welches Kriterium des § 3 UmwRG – die Mitgliederzahl des Vereins „VCD, Regionalverband Südbaden e. V.“ bei dessen Anerkennung als Umweltverband eingeflossen ist;
4. ob ihr anderweitige Verbandsklage-Aktivitäten des Vereins „VCD, Regionalverband Südbaden e. V.“ bekannt sind;
5. ob sie Kenntnis hat von Gerichtsentscheidungen in anderen Bundesländern, die dem Sachverhalt der Gerichtsentscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Mannheim 31. Juli 2023, 8 S 117/23 ähnlich bzw. vergleichbar sind;
6. welche Maßnahmen organisatorischer Natur sie nach der besagten Gerichtsentscheidung nun zu treffen hat;
7. welche Maßnahmen organisatorischer Natur sie zu treffen hätte, falls das Gericht im späteren Hauptsacheverfahren seine bisherige (Eil-)Entscheidung bestätigen würde;
8. mit welcher zeitlichen Verzögerung der Umsetzung des Bauprojekts infolge der besagten Gerichtsentscheidung sie rechnet;

9. von welchen zusätzlichen Kosten des Bauprojekts infolge der besagten Gerichtsentscheidung sie ausgeht;
10. welche zusätzlichen Umweltbelastungen durch die Bauverzögerung infolge des vorläufigen Baustopps entstehen, insbesondere für die betroffenen Gemeinden wie Döggingen;
11. wie sie den widersprüchlichen Umstand bewertet, dass die Regierungen in Bund und Ländern (auch sie selbst) einerseits wichtige Bauprojekte beschleunigen wollen (etwa durch Minderung der Rechtsschutzmöglichkeiten der Bürger gegen Windenergie-Anlagen), aber andererseits mit dem – unter EU-Ägide 2006 eingeführten – Verbandsklagerecht für andere Akteure gemäß UmwRG das Gegenteil geschaffen haben;
12. wie sie sich dazu positioniert, dass es nach der in besagter Entscheidung vom Gericht vertretenen Auffassung letztlich im Anwendungsbereich des Verbandsklagerechts keine materielle Rechtskraft bzw. Rechtssicherheit mehr gibt, da bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen – wie hier die 1991 erteilte Genehmigung des Brückenbaus – im Nachhinein über eine Verbandsklage an einen veränderten Zeitgeist angepasst und somit unterlaufen werden können.

28.8.2023

Klos, Klauß, Eisenhut, Dr. Hellstern, Hörner, Sänze AfD

Begründung

Im Umwelt- und Naturschutzrecht gibt es seit 15. Dezember 2006 die Besonderheit, dass Umweltverbände oder Naturschutzvereinigungen Klage vor den Verwaltungsgerichten erheben können, ohne in eigenen Rechten betroffen zu sein (Umweltverbandsklage). Gesetzliche Grundlage hierfür sind das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen. Voraussetzung dafür ist, dass diese Verbände nach § 3 UmwRG als Umwelt- oder als Naturschutzvereinigungen anerkannt sind.

Der vorliegende Antrag greift Probleme auf, die sich aus diesem noch jungen Rechtsinstrument aktuell für den Bau der zweiten Gauchachtal-Brücke in der Ortsumfahrung Döggingen (B 31) ergeben. Bei diesem Bauprojekt hat der Verein „Verkehrsclub Deutschland (VCD), Regionalverband Südbaden e. V.“ als ein vom Umweltministerium Baden-Württemberg im Jahr 2017 anerkannter Umweltverband im Eilverfahren (vorläufiges Rechtsschutzverfahren) beim Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim am 31. Juli 2023 eine unanfechtbare (Eil-)Entscheidung erwirkt (Az. 8 S 117/23), gemäß der bis zur späteren Entscheidung des Gerichts im Hauptsacheverfahren der Bau der Brücke nicht erfolgen darf.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2023 Nr. VM2-39-16/2/46 nimmt das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. mit welchen Erwägungen sie bei der Anerkennung des Vereins „VCD, Regionalverband Südbaden e. V.“ als Umweltverband den § 3 Absatz 1 Nummer 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) als gegeben erachtet hat, insbesondere hinsichtlich der Kriterien Mitgliederkreis und Leistungsfähigkeit;

2. wie viele Mitglieder der Verein „VCD, Regionalverband Südbaden e. V.“ zum Zeitpunkt der Anerkennung hatte;

Zu den Ziffern 1 und 2 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Der VCD, Regionalverband Südbaden e.V. (VCD) erfüllt die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Satz 2 UmwRG. Er fördert gem. § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 UmwRG nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Umweltschutzes. Die in § 2 der Satzung des VCD festgeschriebenen Ziele beinhalten solche des Umwelt- und Naturschutzes. Diese Ziele stellen die eigentliche prägende Aufgabe des VCD dar und sind auf Dauer angelegt.

Der VCD ist bereits seit dem 5. Dezember 1987 und somit gem. § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 UmwRG seit mehr als drei Jahren, für den Umweltschutz tätig.

Der VCD bietet auch gem. § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 UmwRG Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung. Der VCD hatte zum Zeitpunkt der Anerkennung 2 739 Mitglieder, verteilt über den gesamten räumlichen Zuständigkeitsbereich. Die Mitglieder des Vorstandes und des aktiven Kreises sind zum großen Teil aufgrund ihres Berufes und ehrenamtlicher Tätigkeit im Bereich Verkehrsplanung und Umweltschutz fachkundig. Aus den vorgelegten Finanzberichten und Vermögensübersichten ergeben sich geordnete Vermögensverhältnisse des VCD, die belegen, dass er auch in finanzieller Hinsicht in der Lage ist, seine Aufgaben sachgerecht zu erfüllen und die Rechte, die ihm durch die Anerkennung verliehen werden, wirksam auszuüben.

3. ob – und wenn ja in welches Kriterium des § 3 UmwRG – die Mitgliederzahl des Vereins „VCD, Regionalverband Südbaden e. V.“ bei dessen Anerkennung als Umweltverband eingeflossen ist;

Die Mitgliederzahl ist im Rahmen der Beurteilung der Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 UmwRG bei der Anerkennung als Umweltverband eingeflossen.

4. ob ihr anderweitige Verbandsklage-Aktivitäten des Vereins „VCD, Regionalverband Südbaden e. V.“ bekannt sind;

Der Verein hat das Projekt K 5138 Tennenbacher Tal des Landkreises Emmendingen beklagt. Weitere Verbandsklageaktivitäten sind der Landesregierung nicht bekannt.

5. ob sie Kenntnis hat von Gerichtsentscheidungen in anderen Bundesländern, die dem Sachverhalt der Gerichtsentscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Mannheim 31. Juli 2023, 8 S 117/23 ähnlich bzw. vergleichbar sind;

Die Landesregierung hat keine Kenntnis von Gerichtsentscheidungen in anderen Bundesländern, die dem Sachverhalt der Gerichtsentscheidung des Verwaltungsgerichtshofs ähnlich oder vergleichbar sind.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

6. *welche Maßnahmen organisatorischer Natur sie nach der besagten Gerichtsentscheidung nun zu treffen hat;*

Organisatorische Maßnahmen werden nicht für erforderlich erachtet.

7. *welche Maßnahmen organisatorischer Natur sie zu treffen hätte, falls das Gericht im späteren Hauptsacheverfahren seine bisherige (Eil-)Entscheidung bestätigen würde;*

Auch für diesen Fall werden organisatorische Maßnahmen nicht für erforderlich erachtet.

8. *mit welcher zeitlichen Verzögerung der Umsetzung des Bauprojekts infolge der besagten Gerichtsentscheidung sie rechnet;*

Durch die aktuelle Gerichtsentscheidung im Eilverfahren verschiebt sich ein möglicher Baubeginn um mindestens ein Jahr.

9. *von welchen zusätzlichen Kosten des Bauprojekts infolge der besagten Gerichtsentscheidung sie ausgeht;*

Mögliche Mehrkosten insbesondere aufgrund der zeitlichen Verzögerung können derzeit nicht beziffert werden.

10. *welche zusätzlichen Umweltbelastungen durch die Bauverzögerung infolge des vorläufigen Baustopps entstehen, insbesondere für die betroffenen Gemeinden wie Döggingen;*

Auftretender Umleitungsverkehr durch Unfallereignisse und Wartungsarbeiten an den Tunnelröhren führen über die Dauer der Bauverzögerung zu Belastungen der Gemeinde Döggingen. Dies beinhaltet Lärmbelästigung sowie Schadstoff- und CO₂-Ausöße. Dies gilt vergleichbar für die mittelfristig anstehende mehrjährige Sperrung des Bestandsbauwerkes für dessen Instandsetzung.

11. *wie sie den widersprüchlichen Umstand bewertet, dass die Regierungen in Bund und Ländern (auch sie selbst) einerseits wichtige Bauprojekte beschleunigen wollen (etwa durch Minderung der Rechtsschutzmöglichkeiten der Bürger gegen Windenergie-Anlagen), aber andererseits mit dem – unter EU-Agide 2006 eingeführten – Verbandsklagerecht für andere Akteure gemäß UmwRG das Gegenteil geschaffen haben;*

Jede Person, die geltend macht, durch staatliches Handeln in ihren Rechten verletzt zu werden, kann Rechtsschutz in Anspruch nehmen. Gegen Entscheidungen von Behörden kann nach einem Widerspruchsverfahren Klage vor den Verwaltungsgerichten eingelegt werden.

Im Umwelt- und Naturschutzrecht können auch Vereinigungen bestimmte Verwaltungsentscheidungen darauf gerichtlich überprüfen lassen, ob diese rechtmäßig ergangen sind. Die Wahrnehmung dieses Verbandsklagerechts setzt voraus, dass die Vereinigungen zuvor nach § 3 UmwRG anerkannt wurden. Das UmwRG dient der Umsetzung der Vorgaben des internationalen und europäischen Rechts, vor allem der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie 2003/35/EG der EU und der Aarhus-Konvention. Durch den Zugang zu Umweltinformationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gericht wird der Umweltschutz insgesamt verbessert.

12. *wie sie sich dazu positioniert, dass es nach der in besagter Entscheidung vom Gericht vertretenen Auffassung letztlich im Anwendungsbereich des Verbandsklagerechts keine materielle Rechtskraft bzw. Rechtssicherheit mehr gibt, da bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen – wie hier die 1991 erteilte Genehmigung des Brückenbaus – im Nachhinein über eine Verbandsklage an einen veränderten Zeitgeist angepasst und somit unterlaufen werden können.*

Jede Person kann Rechtsschutz in Anspruch nehmen. Dafür muss sie in der Regel geltend machen, durch staatliches Handeln in ihren Rechten verletzt worden zu

sein. Im Umwelt- und Naturschutzrecht können Umweltverbände Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben, ohne in eigenen Rechten betroffen zu sein. Voraussetzung dafür ist, dass diese Verbände nach § 3 UmwRG als Umwelt- oder Naturschutzvereinigung anerkannt sind. Diese Verbandsklage ist eine Besonderheit im deutschen Rechtssystem, da sie den individuellen Rechtsschutz aus Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz in einen Bereich ausweitet, in welchem es keine direkte Betroffenheit gibt. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn die Umwelt als Schutzgut der Allgemeinheit betroffen ist. Die Umweltvereinigung tritt dann als „Anwalt der Natur“ vor Gericht auf, ohne selbst in eigenen Rechten betroffen sein zu müssen. Die gesetzliche Grundlage hierfür ist das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz. Dieses setzt Vorgaben des europäischen Rechts zum Zugang zu Gerichten um, welche wiederum auf die Aarhus-Konvention zurückgehen.

Dass ein Umweltverband nicht in eigenen Rechten betroffen sein muss, ist die einzige Besonderheit des Verbandsklagerechts. Es setzt nicht die materielle Rechtskraft bzw. die Rechtssicherheit außer Kraft. Die Vereinigung hat insofern keine weitergehenden Rechte als jede andere Person, die klagen kann.

Hermann
Minister für Verkehr